

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 386. Sitzung am 12. Dezember 2016 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2017

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seinen Sitzungen am 18. Juni 2015, 20. August 2015, 19. Mai 2016 und 7. Juli 2016 die Neufassung der Richtlinie über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres („Kinder-Richtlinie“) mit Wirkung zum 1. September 2016 beschlossen.

Mit dem vorliegenden Beschluss hat der Bewertungsausschuss den EBM entsprechend der dort beschriebenen formalen und inhaltlichen Neustrukturierung angepasst.

3. Regelungsinhalt

In den laufenden Nummern 1 bis 7 sowie 11 und 12 des Beschlusses werden aufgrund der formalen Neustrukturierung der Kinder-Richtlinie redaktionelle Anpassungen in den Allgemeinen Bestimmungen 1.4 und im Abschnitt 1.7.1 EBM umgesetzt.

Zur Abbildung des neu in die Kinder-Richtlinie aufgenommenen Screenings auf Mukoviszidose wird die bestehende Gebührenordnungsposition 01707 „Erweitertes Neugeborenen-Screening“ im Abschnitt 1.7.1 EBM um zusätzliche Leistungsinhalte erweitert (laufende Nummer 8). Darüber hinaus wird eine neue Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01709 in den Abschnitt 1.7.1 EBM aufgenommen (laufende Nummer 10), mit der die Möglichkeit eröffnet wird, auch bis zum vollendeten 28. Lebensjahr das Screening auf Mukoviszidose durchzuführen. Voraussetzung hierfür ist, dass gemäß § 36 der Kinder-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses das Screening auf Mukoviszidose noch nicht im Rahmen des erweiterten Neugeborenen-Screenings erfolgt ist und somit im Untersuchungsheft für Kinder noch nicht dokumentiert wurde.

Die bestehende Gebührenordnungsposition 01708 „Laboruntersuchungen im Rahmen des Neugeborenen-Screenings“ wird gestrichen (laufende Nummer 9) und die im

Rahmen der Kinder-Richtlinie geforderten Laboruntersuchungen zukünftig als Katalogleistung mit den neuen Gebührenordnungspositionen 01724 bis 01727 abgebildet (laufende Nummer 24). Während die Gebührenordnungsposition 01724 die bisherige Neugeborenen-Screeninguntersuchung der Zielkrankheiten enthält, wird in den Gebührenordnungspositionen 01725 bis 01727 des Katalogs die dreistufige Diagnostik des neu in die Richtlinie aufgenommenen Screenings auf Mukoviszidose abgebildet.

Zusätzlich werden aufgrund geänderter Untersuchungs- und Beratungsinhalte die Bewertungen der Gebührenordnungspositionen 01712 bis 01719 und 01723 (U-Untersuchungen) im Abschnitt 1.7.1 EBM angepasst (laufende Nummer 13).

4. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2017 in Kraft.